

- **Die Vollmacht**

Jede erwachsene Person kann eine andere Person ihres Vertrauens bevollmächtigen, an ihrer Stelle verbindliche Rechtshandlungen für sie vorzunehmen. In der Vollmacht wird im Einzelnen schriftlich festgelegt, für welche Lebensbereiche und unter welchen Voraussetzungen diese Vertretungsregelung gelten soll.

Die Rechtswirksamkeit einer Vollmacht setzt voraus, dass die Vollmacht erteilende Person zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist und die Tragweite ihrer Entscheidungen erkennen kann.

Der oder die Bevollmächtigte sollte über die Vollmachtserteilung informiert und bereit und in der Lage sein, die Vollmacht auszuüben.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz der Vollmacht zu erreichen, empfiehlt es sich, diese **öffentlich beglaubigen** zu lassen. Gegen eine Gebühr von 10 € wird die Beglaubigung bei der örtlichen Betreuungsstelle durchgeführt.

Bei Vermögen in größerem Umfang empfiehlt sich eine notarielle Vollmacht. Sparkassen und Banken akzeptieren meist lediglich bankinterne Vordrucke für Vollmachten. Andere Vordruckmuster finden Sie im Internet unter dem Link NRW-Justiz (s. Anhang).

Vollmachten können jederzeit formlos und ohne Begründung widerrufen werden.